

Gebührensatzung zur Bauschuttbeseitigungssatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG, zuletzt geändert am 16.12.1999 (GVBl. S. 521 – FN BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. §1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung/Gebührentatbestand

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erhebt für die Benutzung ihrer Bauschuttdeponie Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie der Stadt Ostheim v.d.Rhön benutzt.
Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern lässt.
- 2.) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten bestimmt sich nach angelieferten Kubikmetern (cbm).

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Ablagerung der zugelassenen Abfallarten beträgt je Kubikmeter angelieferten Bauschutt **6,00 Euro**. Für Mindermengen bis einem halben Kubikmeter wird eine Gebühr von **3,00 Euro** erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der zugelassenen Abfälle.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild wird mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1990 außer Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 18.12.2001

Stadt Ostheim v.d.Rhön


Büttner
1. Bürgermeister



Diese Satzung ist laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.12.2001,
Az.: - II/1-028/18.1 – 2001 nicht genehmigungspflichtig.

